

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Am **Dienstag, 9. November 2004, 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Meersburg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Diverse Bauanträge und Bauvoranfragen
2. Anerkennung der Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 5. Oktober 2004
3. Bekanntgaben, Verschiedenes

Zu dieser Sitzung ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Die endgültige Tagesordnung ist der Anschlagtafel des Rathauses bzw. der örtlichen Presse zu entnehmen.

gez. Tausendfreund
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung) im Stadtteil Riedetsweiler

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 28. September 2004 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung) im Stadtteil Riedetsweiler beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan zur Satzung in der Fassung vom 28. September 2004. **Die Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung) im Stadtteil Riedetsweiler der Stadt Meersburg für das Flurstück 1597/4 "Alter Ortsweg" in der Fassung vom 28. September 2004 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Satzung einschließlich Lageplan und Begründung kann beim Stadtbauamt in Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und

Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 28. Oktober 2004
Heinz Tausendfreund, Bürgermeister

Bürgerbüro Meersburg informiert über eine wichtige Änderung im Passwesen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Meersburg, wir freuen uns, Ihnen die Produkteinführung von LEWIS-Digant, der digitalen Antragsbearbeitung von Personalausweisen und Reisepässen, nach einigen Wochen Erprobungsphase, bekannt geben zu dürfen.

Die Einführung des digitalen Ausweissystems ist ein weiterer Schritt in der Modernisierung und Verbesserung der Dienstleistung unserer Verwaltung.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen, über die wir Sie informieren wollen: Über den Einsatz von Lewis-Digant sind wir mit der Bundesdruckerei online verbunden und können unsere Ausweis- und Passdaten samt digitalisiertem Passbild und Unterschrift direkt in die Produktion der Bundesdruckerei in Berlin senden, sodass künftig Papierarchivierung und ein Postweg entfallen sowie Kosten für Vordrucke und Porto.

Via unser Rechenzentrum können wir uns jetzt laufend über jeden Produktionsstand in der Bundesdruckerei online informieren.

Als neue Dienstleistungen sind zusätzlich möglich:

Expressreisepass - für eilige Fälle kann ein EU-Reisepass innerhalb 72 Stunden in Berlin hergestellt werden

und

Vielreisende können jetzt auch ein **Passdokument mit 48 Seiten** beantragen, beides gegen Gebührenaufschläge (Expresspass: zusätzlich 32,00 Euro und EU-Reisepass mit 48 Seiten: zusätzlich 22,00 Euro zu den normalen Passgebühren).

Bitte beantragen Sie trotzdem Ihre Ausweis- und Passdokumente immer frühzeitig, da die Herstellung in der Bundesdruckerei (mit Ausnahme des Expresspasses) immer noch drei bis vier Wochen dauert.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Passamt Meersburg
im Bürgerbüro

Lohnsteuerkarten 2005

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2005 wurden den Steuerpflichtigen in den letzten Tagen durch die Deutsche Post AG zugestellt.

Die Lohnsteuerkarte sollten Sie möglichst bald bei Ihrem Arbeitgeber abgeben. Benötigen Sie für das Kalenderjahr 2005 keine Lohnsteuerkarte, so geben oder senden Sie die Karte bitte mit einem entsprechenden Vermerk an uns zurück.

Haben Sie noch keine Lohnsteuerkarte 2005 erhalten?

Sollten Sie noch keine Lohnsteuerkarte für 2005 erhalten haben und trotzdem eine benötigen, bitte bei Frau Thate oder Frau Keller im Bürgerbüro Meersburg, Zimmer 2, telefonisch oder persönlich melden.

Zuständige Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2005 ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der/die Arbeitnehmer/in am 20. September 2004 für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für seine Hauptwohnung gemeldet war.

Eintragungen prüfen

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, ist die Lohnsteuerkarte von Ihnen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind. Für die Eintragungen dieser Merkmale sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005 maßgebend. Sollten Sie hierbei Unrichtigkeiten feststellen, sollten Sie diese vor dem 1. Januar 2005 berichtigen lassen.